

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 11.09.2014 fand in Jünkerath, Sitzungssaal Rathaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Rainer Helfen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung: Verpflichtung der Ratsmitglieder**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der geschäftsführende Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a Abs. 4 GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Der Verzicht auf das Mandat ist damit nicht verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Die nachstehend aufgeführten Ratsmitglieder wurden über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Jünkerath benachrichtigt und haben das Mandat angenommen:

1. Assenmacher, Marco
2. Bullermann-Lentz, Regina
3. Klein, Hilmar

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurden sie durch den geschäftsführenden Ortsbürgermeister Rainer Helfen durch Handschlag verpflichtet.

### **Forstwirtschaftspläne 2015 und Vollzug FWPI. 2014**

#### **Sachverhalt:**

Die Vertreter der Forstverwaltung gaben zunächst einen Überblick über das laufende Forstwirtschaftsjahr 2014.

Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2015 vor und erläuterte das Zahlenwerk und den vorgesehenen Einschlag im Detail.

Bei vorgesehenen Erträgen von 41.059 € und kalkulierten Ausgaben von 40.390 € errechnet sich ein positives Betriebsergebnis von 669 €.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt:	50 €/fm geändert auf 52,00 €/fm für 2015
Laubholz, ungerückt im Bestand:	30 €/fm
Nadelholz:	Verhandlungsbasis.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2015.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt: 52,00 €/fm

### **Bildung der Ausschüsse - Haupt- und Finanzausschuss - Wahl der Mitglieder u. Stellvertreter**

#### **I. Wahlverfahren:**

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Jünkerath ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

#### **II. Bildung Wahlvorstand**

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

1. Ortsbürgermeister Rainer Helfen	als Vorsitzender und Wahlleiter
2. Beigeordneter Josef Beuel	als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO
3. Ratsmitglied Norbert Bischof	als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO
4. Beigeordneter: Johann Thielen	als Schriftführer

#### **III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 4 Mitgliedern und Stellvertretern besteht, welche gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 0

**IV) Wahl der Mitglieder:**

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat vier Stimmen. Gewählt sind die vier Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

**V) Wahl der Stellvertreter:**

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

**VI) Feststellung des Wahlergebnisses:**

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	Erhard Bohn	Marco Assenmacher
2.	Alois Bömmels	Regina Bullermann-Lentz
3.	Elk Rohde	Hilmar Klein
4.	Günter Schleder	Josef Kloep

**Bildung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss - Wahl der Mitglieder**

**I. Wahlverfahren:**

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Jünkerath ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

## **II. Bildung Wahlvorstand**

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister Rainer Helfen | als Vorsitzender und Wahlleiter        |
| 2. Beigeordneter Josef Beuel       | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied Norbert Bischof    | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. Beigeordneter: Johann Thielen   | als Schriftführer                      |

## **III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 3 Mitgliedern und Stellvertretern besteht, welche gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

### ***Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen***

Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen 0

## **IV) Wahl der Mitglieder:**

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat drei Stimmen. Gewählt sind die drei Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

## **V) Wahl der Stellvertreter:**

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

## **VI) Feststellung des Wahlergebnisses:**

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	Werner Jördens	Norbert Bischof
2.	Cara Kandels	Dominika Szczesniewska
3.	Andreas Mai	Wolfgang von Landenberg

## **Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2015 - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Die aktuelle Rechtsprechung und das daraus resultierende neue Satzungsmuster von Rheinland-Pfalz, das eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erarbeitet hat, ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2015.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und erläutert.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

## **Bebauungsplan "Kirchenberg - 1. Änderung" der Ortsgemeinde Jünkerath - erneute Entwurfsberatung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am 29.08.2013 beschlossen, den Bebauungsplan „Kirchenberg“ ein erstes Mal zu ändern. Dieser Beschluss wurde am 13.09.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Planänderung soll eine Teilfläche der öffentlichen Grünfläche als Wohnbaufläche ausgewiesen und desweiteren sollen die bestehenden Textfestsetzungen überarbeitet bzw. lesbar gemacht werden.

Der Rat hat am 28.11.2013 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) beschlossen. Der Entwurf hat mit Begründung in der Zeit vom 03.02.2014 bis 07.03.2014 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Jünkerath öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.01.2014 zur Abgabe der Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurde lediglich seitens der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun eine Stellungnahme vorgebracht, welche eine Abwägungsentscheidung erforderlich machte und zu einer Änderung der Planung führte. Der zu erhaltende Grünstreifen zwischen Friedhof und Baugebiet wurde in der von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Ausprägung in den erneuten Entwurf als Maßnahmenfläche aufgenommen.

Der Ortsgemeinderat hat sodann in seiner Sitzung am 20.03.2014 eine erneute Beteiligung der Kreisverwaltung Vulkaneifel und eine öffentliche Auslegung mit verkürzter Frist gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB beschlossen.

Die Auslegung des geänderten Entwurfes erfolgte sodann in der Zeit vom 16.06.2014 bis 01.07.2014 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Jünkerath. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 06.06.2014 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Mit eMail vom 16.07.2014 teilte die Kreisverwaltung Vulkaneifel mit, dass der Grünstreifen zwischen Wohngebiet und Friedhof auch kartenmäßig in den Plan aufzunehmen ist. Dies ist inzwischen durch das Planungsbüro Böffgen erfolgt. Weitere Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat wurde seitens der Verwaltung über die Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 16.07.2014 (eMail) informiert. Die kartenmäßige Darstellung im Bebauungsplan ist

inzwischen erfolgt. Weitere Stellungnahmen wurden im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht abgegeben. Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes „Kirchenberg, 1. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung und Text, als Satzung und billigt die Begründung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen sowie diejenigen Personen und Behörden, die Stellungnahmen vorgetragen haben, über das Ergebnis der Ratsentscheidung zu unterrichten.

#### **Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor: Andreas Mai. Dieser entfernte sich vom Sitzungstisch und nahm nicht an der Beratung teil.

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

#### **Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages**

##### **Sachverhalt:**

Der bisherige Gaskonzessionsvertrag ist am 30.06.2013 ausgelaufen. Die Beendigung des Vertragsablaufs wurde am 02.02.2012 öffentlich bekanntgemacht und interessierte Versorgungsunternehmen aufgefordert bis zum 30.04.2012 ihr Interesse zu bekunden.

Während der genannten Frist haben ihr Interesse die

- EVM-Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz
- SWT- Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

bekundet.

Mit erheblicher Verspätung hatte zwar noch die Kreis-Energie-Versorgung Schleiden, Kall, ihr Interesse bekundet. Der Ortsgemeinderat hat jedoch in der Sitzung am 14.03.2013 entschieden, die letztere Interessenbekundung nicht mehr zu berücksichtigen, da wegen der noch verbleibenden Zeit es nicht mehr durchführbar war, eine erneute öffentliche Bekanntmachung und den gesamten Ablauf eines Auswahlverfahrens noch geordnet durchlaufen zu können. Ferner hatte der Ortsgemeinderat in dieser Sitzung die Auswahlkriterien einschließlich der Gewichtung für die Vergabe der Gaskonzession festgelegt.

Mit Schreiben vom 13.06.2013 wurden die beiden Unternehmen aufgefordert, ein konkretes Angebot abzugeben und gebeten auf die einzelnen Punkte der Auswahlkriterien schriftlich einzugehen. Als Anlage zu dem Schreiben war ferner ein „Muster-Konzessionsvertrag“ beigefügt mit der Bitte zu prüfen, inwieweit das Unternehmen diesen als Konzessionsvertrag übernehmen möchte. Beide Unternehmen haben ein Angebot abgegeben, dieses präsentiert und nach einer Verhandlungsrunde ihr Angebot jeweils noch nachgebessert.

Im Ergebnis des beschriebenen Auswahlverfahrens wurden sämtliche Bewertungen der Bewerber und der Vertragsangebote in einer vorgeschlagenen Entscheidungsmatrix zusammengefasst. Dabei wurde die Gewichtung der Auswahlkriterien für die Vergabe zugunsten der Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz, definiert. Begründet wird dies insbesondere damit, dass sie den übersandten „Muster-Konzessionsvertrag“ weitgehend übernommen, diesen im Sinne des § 1 EnWG ergänzt und erweitert haben, so dass einige Regelungen, z. B. über Folgekosten der Gemeinde, Stilllegung von Anlagen, Change of Control-Klausel, Informationsangebot usw. kompetenter im Sinne der Gemeinde gestaltet sind. Mit ihrem vorhandenen Kundenzentrum in Gerolstein stellt sie einen umfassenden Entstörservice und Kundenberatung vor Ort sicher.

Es wird vorgeschlagen, die Konzession an die Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz, zu vergeben.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt den neuen Gaskonzessionsvertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein GmbH (EVM) abzuschließen.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen wurde über die Kommunal- und Verwaltungsreform sowie über Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.